

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 29.04.2020

AKTUELLES

Geldwerter Vorteil für Elektro-Dienstwagen

Halbierung des geldwerten Vorteils für Elektro-Dienstwagen ab 2019 und eine weitere Halbierung des geldwerten Vorteils für Elektro-Dienstwagen ab 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sogenannte 1%-Regelung berechnet sich ab 2019 für E-Autos und Plug-in Hybride nur noch aus dem halben Bruttolistenpreis (0,5 %-Regelung). Dieser Steuervorteil gilt für alle ab 2019 neu angeschafften Elektrofahrzeuge. Wir berichteten darüber.

Ab 2020 müssen Fahrer von E-Autos (als Firmenwagen) nur noch pauschal mit einem Viertel des Bruttolistenpreises versteuern, also 25 %, sofern der Fahrzeugpreis unter 40.000 € liegt.

ACHTUNG! Die 25 %-Regelung gilt ausschließlich für reine E-Autos. Für Plug-in Hybride gilt nach wie vor die sogenannte 0,5 % Steuer mit dem halbierten Bruttolistenpreis gegenüber Modellen mit Verbrennungsmotor.

Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2019 angeschafft wurden, gibt es Sonderregelungen, deren Erläuterungen an dieser Stelle zu weit führen würden („Listenpreis...angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität zu mindern, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren - gemeint ist nach dem 31. Dezember 2013 - angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10.000 €“).

Wenn Sie, verständlicherweise, zur begrifflichen Umsetzung und zur tatsächlichen Berechnung, Beratungsbedarf haben, verstehen wir das sehr gut. Wir helfen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de